

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Emerging Markets Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): HEP77YQWMX55OZ6FJE32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Folgendes umfassen:

- **bei staatlichen Emittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie,
- **bei Unternehmensemittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf **staatliche Emittenten** in seinem Portfolio zur Erfüllung dieser Merkmale einen eigenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Index (der „ESG-Index“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- Staatsanleihen der schlechtesten 10 % der Länder basierend auf dem proprietären aggregierten TGM-ESGI-Score herauszufiltern und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Bewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf **Unternehmensemittenten** in seinem Portfolio MSCI ESG-Ratings, um:

- Unternehmensanleihen von Emittenten herauszufiltern, die basierend auf MSCI ESG-Ratings zu den untersten 10 % zählen, und diese aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds auszuschließen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio zu verpflichten, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission in dem bestimmten geografischen Gebiet vorliegen, unter Ausschluss von Emittenten aus Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen und Unternehmensanleihen gewidmet ist, besteht aus Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der jeweilige Anteil der Unternehmen, die in den nachstehend näher beschriebenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen und die dort festgelegten zusätzlichen Ausschlüsse,
- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden, und
- Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

- — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✗ Ja.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“) werden bei staatlichen und supranationalen Emittenten berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und**
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Die folgenden PAIs werden **bei Unternehmensemittenten** berücksichtigt:

- **Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen und**
- **Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen.**

Für Unternehmensanleihen sammelt und dokumentiert der Anlageverwalter die einschlägigen PAI-Indikatoren und bewertet die Unternehmensleistung in Bezug auf die Branchengruppe sowie auf Trend und Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen, chemischen und nuklearen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen erzielen, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird dadurch die Bereitstellung von Kapital an Länder, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften, potenziell unterstützt.

Der TGM-ESGI enthält ökologische und soziale Indikatoren, die unter anderem Ressourcenunsicherheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Praktiken, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität, Humankapital, Arbeit und Demografie messen, sowie Regierungsfaktoren wie institutionelle Stärke, Korruption und Transparenz.

Im ersten Schritt seiner Methodik bewertet der Anlageverwalter jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung des Anlageverwalters wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Scores der Unterkategorien in einer ESG-Gesamtbewertung zusammengeführt, indem sie mit gleicher Gewichtung der drei übergreifenden Kategorien (d. h. 33 % für ökologische, 33 % für soziale und 33 % für Unternehmensführung) in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert werden.

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und

keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Aus dem verbleibenden Anlageuniversum werden Staatsanleihen der schlechtesten 10 % der Länder basierend auf dem proprietären aggregierten TGM-ESGI-Score aus dem Staatsanleihen-Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei überstaatlichen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei Unternehmen verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert). Der gewichtete durchschnittliche Wert aller Unternehmenspositionen/Emittenten im Fondsportfolio muss über dem Durchschnittswert des durch MSCI ESG bewerteten Unternehmensuniversums liegen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der Schuldtitel von Unternehmen im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich der überstaatlichen Anleihen) im Fondsportfolio ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des staatlichen Anleiheuniversums, und die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio liegt über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums in Unternehmen.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die für die Bewertung verwendeten Unterkategorien des TGM-ESGI und allgemeinen Referenzindizes werden mindestens halbjährlich überprüft und können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesamtgewichtung bleibt jedoch ein Drittel für jede ESG-Kategorie.

Der Anlageverwalter überwacht staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittenten einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die bedeutende Verschlechterungen der aktuellen oder prognostizierten Werte aufweisen, um bei erwiesener fehlender Verbesserung im Zeitverlauf den möglichen Verkauf abzuwägen. Die Abwägung erfolgt auf Einzelfallbasis.

Wenn der staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittent einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die im Portfolio gehalten werden, in die Liste der 10 % ausgeschlossener Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, vom Anlageuniversum des Fonds,
- Ausschluss von Staatsanleihen der schlechtesten 10 % der Länder basierend auf dem proprietären aggregierten ESG-Score,
- Ausschluss von Unternehmensanleihen von Emittenten, die zu den unteren 10 % basierend auf den MSCI ESG-Ratings zählen,
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums, und
- Verpflichtung zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensanleihen im Fondsportfolio, die über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Zur Eingrenzung des Anlageuniversums werden zunächst Länder, die internationalen Sanktionen unterliegen, ausgeschlossen. Anschließend werden die Länder, deren aggregierte ESG-Scores zu den untersten 10 % des Anlageuniversums gehören, aus dem Staatsanleihen-Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Staatsanleihen der schlechtesten 10 % der Länder basierend auf dem proprietären aggregierten TGM-ESG-Score werden aus dem Staatsanleihen-Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Unternehmensemittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Obgleich der Fonds vorwiegend in staatliche Anleihen investiert, wird die Regierungsführung der Staaten als Teil des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Staatsführung, dem Politik-Mix und der Reformbereitschaft, Korruptionsbekämpfung und Transparenz, der institutionellen Stärke und dem Geschäftsklima bewertet. Diese Bewertungen werden zu einer Governance-Gesamtbewertung für jeden Emittenten im Anlageuniversum aggregiert.

Anschließend werden im Rahmen des Anlageprozesses Staatsanleihen der schlechtesten 10 % der Länder basierend auf dem proprietären aggregierten ESG-Score aus dem Staatsanleihen-Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einem nicht akzeptablen Governance-Prozess nicht für eine Anlage berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Staatsführung wird im Rahmen des Prozesses regelmäßig bewertet und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Die gute Unternehmensführung wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter überwacht die Unternehmen, um Wertpapiere zu ermitteln, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne verstoßen und von MSCI als umstritten gekennzeichnet wurden. Solche Unternehmen werden daraufhin aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.



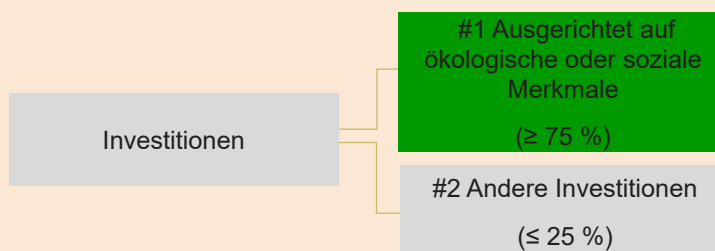
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 75 % des Fondsportfolios angewendet wird. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 75 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, und maximal 25 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder Kreditspreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁵?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

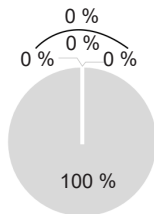
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

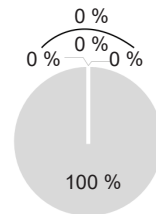
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.**

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

³⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/500/A/templeton-emerging-markets-bond-fund/LU0029876355>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/500